



KREBSFRÜHERKENNUNG: Individuelle Gesundheitsleistungen – IGeL

- Individuelle Gesundheitsleistungen, kurz IGeL, sind Tests und Untersuchungen, für die die Krankenkasse die Kosten nicht übernimmt. Der Grund: Aus medizinischer Sicht sind sie nicht notwendig. Interessierte müssen sie deshalb selbst zahlen.
- Auch zur Krebsfrüherkennung gibt es IGeL. Sie können die regulären Untersuchungen nicht ersetzen, allenfalls ergänzen. Und auch das ist nicht für alle Individuellen Gesundheitsleistungen gesichert.
- Lassen Sie sich vorab von Ihrer Ärztin oder Ihrem Arzt über die Vor- und Nachteile aufklären sowie über die Kosten informieren.
- Nehmen Sie sich Zeit, bevor Sie sich entscheiden. Keine Individuelle Gesundheitsleistung ist aus medizinischer Sicht eilig oder zwingend erforderlich.



© Krebsinformationsdienst, DKFZ

ANGEBOTE DER KRANKENKASSEN ZUR KREBSFRÜHERKENNUNG

Die gesetzlichen Krankenkassen bieten für bestimmte Krebsarten kostenlose Früherkennungsuntersuchungen an. Weitere Informationen dazu lesen Sie in unserem Informationsblatt „Krebsfrüherkennung: Wissenswertes zu Angeboten, Nutzen und Nachteilen“. Dies entspricht meist auch den Angeboten der privaten Krankenversicherungen und der Beihilfe. Informieren Sie sich dazu direkt bei Ihrer Krankenversicherung oder Beihilfestelle.

Trotz dieser umfassenden Früherkennungsprogramme werden von Ärztinnen und Ärzten oft noch weitere Krebsvorsorgeuntersuchungen oder Tests angeboten. Diese müssen Patientinnen und Patienten selbst bezahlen. Deshalb heißen sie auch Selbstzahlerleistungen oder offiziell: Individuelle Gesundheitsleistungen – kurz IGeL.

→ IGeL – Warum müssen Sie selbst bezahlen?

IGeL sind medizinische Leistungen, zum Beispiel Tests oder Untersuchungen, für die Krankenkassen die Kosten nicht übernehmen. Das kann bei der Krebsfrüherkennung verschiedene Gründe haben:

- Die Leistungen sind aus medizinischer Sicht nicht notwendig, weil andere Untersuchungsmethoden zur Verfügung stehen.
- Es gibt keine Hinweise, dass die Leistungen nützlich sind, d. h. es ist nicht nachgewiesen, dass damit Krebserkrankungen frühzeitig festgestellt und Todesfälle verhindert werden.
- Die Leistungen führen häufig zu falschen Ergebnissen und damit zu unnötigen Belastungen und Behandlungen.

- Die Leistungen sind neu und noch nicht wissenschaftlich geprüft.
- Die Leistung ist bei Erkrankten sinnvoll. Ein Nutzen in der Früherkennung ist jedoch nicht gesichert.

Wichtig zu wissen: Anders als bei den Früherkennungsangeboten der Krankenkassen gibt es bei Individuellen Gesundheitsleistungen keine Qualitätskontrollen. So ist zum Beispiel nicht vorgeschrieben, welche Qualifikation und welche Praxisausstattung eine Ärztin oder ein Arzt haben muss. Auch überwacht niemand, wie zuverlässig die Tests durchgeführt werden.

→ Muss ich einen Vertrag abschließen?

Vor Beginn der Behandlung muss die Ärztin oder der Arzt Sie über die voraussichtlichen Kosten schriftlich informieren. Zudem müssen Sie mit der Praxis schriftlich vereinbaren, dass Sie die Leistung, also den Test oder die Untersuchung, selbst bezahlen. Nach der Behandlung muss Ihnen die Ärztin oder der Arzt eine Rechnung ausstellen. Eine Quittung reicht nicht aus. Es ist auch nicht zulässig, dass die Ärztin oder der Arzt die Bezahlung vorab verlangt.

Wichtig zu wissen: Wenn Sie nichts unterschrieben oder keine Rechnung erhalten haben, müssen Sie die IGeL nicht bezahlen. Auch dann nicht, wenn Sie sie erhalten haben.

→ Wer legt die Preise für IGeL fest?

Ärztinnen und Ärzte dürfen die Preise nicht völlig frei festlegen, sondern müssen sich an die Gebührenordnung für Ärzte (GOÄ) halten. Die GOÄ lässt Ärztinnen und Ärzten jedoch einen gewissen Freiraum, so dass sich die Preise für IGeL von Praxis zu Praxis unterscheiden können.

INFORMIERT ENTSCHEIDEN

Bevor Sie Individuelle Gesundheitsleistung nutzen, sollten Sie sich gut informieren: über den Nutzen, die Risiken und die Kosten. Ihre Ärztin oder Ihr Arzt ist verpflichtet, Sie umfassend aufzuklären. Ein Gespräch mit dem Praxispersonal reicht nicht aus.

Eine Bewertung von individuellen Gesundheitsleistungen bietet der IGeL-Monitor des Medizinischen Dienstes des Spitzenverbandes Bund der Krankenkassen (MDS). Er ist zu finden unter www.igel-monitor.de.

Weitere Informationen zu IGeL finden Sie im Internet unter www.igel-aerger.de, einem Angebot der Verbraucherzentralen. Ein wichtiger Ansprechpartner ist auch Ihre Krankenkasse.

IGEL IN DER KREBSFRÜHERKENNUNG: BEISPIELE

- **Darmkrebs:** Wer sich bei der Darmkrebsfrüherkennung für Stuhltests entscheidet, bekommt den Stuhltest zwischen 50 und 54 Jahren jährlich, ab dem Alter von 55 Jahren aber nur noch alle zwei Jahre. Wer sich ab 55 weiterhin jährlich testen lassen möchte, muss das selbst bezahlen. Dann ist wichtig, darauf zu achten, einen derjenigen Stuhltests zu wählen, die auch in der gesetzlichen Früherkennung zum Einsatz kommen. Denn diese erfüllen nachweislich bestimmte Qualitätskriterien. Bei der Darmspiegelung wird zur Aufweitung des Darms standardmäßig Luft verwendet. Als IGeL wird Kohlendioxid (CO₂) angeboten. Der Körper scheidet beides gleichermaßen problemlos aus, doch bei CO₂ geht dies schneller. Außerdem treten mit CO₂ weniger Blähungen auf.
- **Blasenkrebs:** Bluttests spielen aktuell in der Früherkennung keine Rolle. In Urintests können Biomarker für Krebs nachgewiesen werden, sie werden jedoch in
- medizinischen Behandlungsleitlinien aktuell nicht zur Früherkennung empfohlen. Anders kann dies bei einer festgestellten Blasenkrebskrankung sein.
- **Brustkrebs:** Bisher ist nicht nachgewiesen, dass regelmäßige Ultraschall- oder MRT-Untersuchungen zur Brustkrebsfrüherkennung bei Frauen mit durchschnittlichem Brustkrebsrisiko die Brustkrebssterblichkeit senken. Nur für Frauen mit erblichen Veränderungen in Brustkrebsrisikogenen oder nach einer Strahlentherapie des Brustkorbs im Kindes- oder Jugendalter ist für regelmäßige Ultraschall- oder MRT-Untersuchungen der Nutzen wissenschaftlich belegt. Daher werden für diese Patientinnen die Untersuchungskosten im Rahmen des intensivierten Brustkrebsfrüherkennungsprogramms übernommen. Bei Brustkrebsverdacht oder bei unklaren Befunden, zum Beispiel nach der Mammografie, sind MRT und Ultraschall immer Kassenleistungen.
- **Prostatakrebs:** Bisher ist noch nicht klar wie der PSA-Test in der Früherkennung sinnvoll eingesetzt werden soll. Als Untersuchung bereits Erkrankter kann er wichtig sein. Die Kosten werden dann von der Krankenkasse übernommen.
- **Gebärmutterhalskrebs:** Ein jährlicher PAP-Abstrich ist für Frauen ab 35 eine IGeL. Hintergrund ist, dass die Aussagekraft der neuen Früherkennungsuntersuchung als Kombination aus HPV-Test und PAP-Abstrich bei Frauen in diesem Alter so hoch ist, dass eine Kontrolle alle drei Jahre ausreicht.
- **Hautkrebs:** Die Untersuchung mit Auflichtmikroskop (Dermatoskopie) alle zwei Jahre ist Teil der Früherkennungsuntersuchung auf Hautkrebs ab einem Alter von 35 Jahren. Eine IGeL ist die Untersuchung in der Zeit dazwischen. Bei einem konkreten Krebsverdacht ist die Untersuchung mit Auflichtmikroskop immer eine Kassenleistung und kein IGeL.

FRAGEN FÜR DAS ARZTGESPRÄCH

- Welchen besonderen Nutzen hat die vorgeschlagene Individuelle Gesundheitsleistung für mich?
- Was soll die Leistung kosten?
- Warum ist die Untersuchung oder der Test keine Kassenleistung?
- Gibt es Tests oder Untersuchungen mit dem gleichen Ziel, die von der Krankenkasse bezahlt werden?
- Wie gut ist die Individuelle Gesundheitsleistung wissenschaftlich untersucht?
- Wie häufig sind falsch positive Testergebnisse (falscher Alarm) und falsch negative (übersehene Erkrankungen)?
- Was kommt an weiteren Untersuchungen auf mich zu, falls das Testergebnis auffällig ist?
Mit welchen Risiken sind sie verbunden?

überreicht durch:

Dieses Informationsblatt dient als Grundlage für Ihre weitere Informationssuche.

Auch der Krebsinformationsdienst (KID) beantwortet Ihre Fragen, telefonisch innerhalb Deutschlands unter der kostenfreien Rufnummer 0 800 - 420 30 40, täglich von 8 bis 20 Uhr, und per E-Mail unter krebsinformationsdienst@dkfz.de.
www.krebsinformationsdienst.de



© Krebsinformationsdienst, Deutsches Krebsforschungszentrum

Stand: 15.01.2024,
gültig bis 15.01.2026
(Quellen beim KID)

GEFÖRDERT VOM



Bundesministerium
für Bildung
und Forschung



Besuchen Sie uns auf Facebook,
Instagram, Youtube und LinkedIn!